

# **BStGer BV.2020.28 vom 16. August 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2020.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2020.28)

FR: TPF BV.2020.28 du 16 août 2021

IT: TPF BV.2020.28 del 16 agosto 2021

## **Regeste**

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet worden ist, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

### **E. 1.2**

Gegenstand der hier zu beurteilenden Beschwerde bildet der Beschwerdeentscheid des Direktors der Beschwerdegegnerin, den dieser am 6. Juli 2020 gestützt auf Art. 27 VStrR erlassen hat. Die vorliegende Beschwerde wurde – unter Berücksichtigung der Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Juli 2020 – form- und fristgerecht erhoben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid berührt. Entsprechend hat er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Vorliegend richtete sich die beim Direktor des Beschwerdegegners erhobene Beschwerde gegen die Verfügung des Beschwerdegegners vom 4. Juni 2020 betreffend die Bekanntgabe der Strafverfügung vom 29. April 2020. Bei dieser handelt es sich um ein zulässiges Anfechtungsobjekt einer Beschwerde gemäss Art. 27 Abs. 1 VStrR. Der Direktor des Beschwerdegegners war somit für die Durchführung des vorinstanzlichen Verfahrens zuständig.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Legalitätsprinzips, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Schutzes der Privatsphäre. Er macht im Wesentlichen geltend, der Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung biete keine Grundlage für die Einsicht in die nicht rechtskräftige Strafverfügung, an der Einsicht bestehe kein öffentliches Interesse und es seien mildere Mittel zu prüfen, beispielsweise die Zurverfügungstellung einer Zusammenfassung der Strafverfügung. In der Sache rügt er damit eine Verletzung von Art. 36 BV.

### **E. 3.2.1**

Art. 13 BV gewährleistet den Schutz der Privatsphäre. Danach hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens (Abs. 1). Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (Abs. 2).

### **E. 3.2.2**

Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Der funktionale Anwendungsbereich der Garantie öffentlicher Urteilsverkündung bestimmt sich nach dem Vorliegen von gerichtlichen Urteilen. Es sind instanzabschliessende Endentscheide, inkl. Prozess- und Teilentscheide (STEINMANN, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 30 BV N. 64, mit Verweisung auf RASELLI, Das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung, in: Mieth/Pahud de Mortanges [Hrsg.], Recht – Ethik – Religion, Festgabe für Bundesrichter Dr. Giusep Nay zum 60. Geburtstag, Luzern 2002, S. 23 ff., 25). Die öffentliche Urteilsverkündung will in spezifischer Weise Geheimjustiz ausschliessen, Transparenz der Justiztätigkeit im demokratischen Rechtsstaat fördern und Vertrauen in die Rechtspflege schaffen. Entsprechend der Marginalie von Art. 30 BV gilt das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung nach Art. 30 Abs. 3 BV für alle gerichtlichen Verfahren. Die öffentliche Urteilsverkündung ist im Sinne der Publikums- und Medienöffentlichkeit primär für nicht direkt am Verfahren beteiligte Dritte von Bedeutung. Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird. Darüber hinaus dienen weitere Formen der Bekanntmachung dem Verkündungsgebot, wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet. Sie sind im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben (vgl. zum Ganzen BGE 146 I 30 E. 2.2 S. 32; 143 I 194 E. 3.1 S. 197 ff.; 139 I 129 E. 3.3 S. 133 f.; BGE 6B\_1295/2020 vom 26. Mai 2021 E. 1.2.1; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.2.3**

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv. Die Kenntnisnahme von Urteilen ist nicht von einem besonderen schutzwürdigen Informationsinteresse abhängig. Vielmehr ergibt sich das schutzwürdige Informationsinteresse bei Medien ohne Weiteres aus deren Kontrollfunktion. Allein schon die mit der Justizöffentlichkeit verbundene Möglichkeit der Kontrolle der Justiz vermag auch ohne weitere Begründung ein hinreichendes Einsichtsinteresse zu begründen. Der

Anspruch auf Kenntnisnahme gilt jedoch nicht absolut. Er wird begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen. Sein Umfang ist im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu bestimmen. Zu wahren ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz der

Prozessparteien. Daraus folgt, dass die Kenntnissgabe von Urteilen unter dem Vorbehalt der Anonymisierung steht (vgl. zum Ganzen BGE 139 I 129 E. 3.6 S. 136 f.).

#### **E. 3.2.4**

Die weiteren Formen der Bekanntgabe von Urteilen (vgl. vorn E. 3.2.2 am Ende) sind nicht subsidiär, sondern gehören angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung. Zusätzlich zu den genannten Beispielen ist auch an die nachträgliche Gewährung der Einsicht auf Gesuch hin zu denken. Die einzelnen Formen können miteinander kombiniert werden und sind in ihrer Gesamtheit am Verkündungs- und Transparenzgebot zu messen. Bei der mündlichen Bekanntgabe von (anfechtbaren) Urteilen am Ende des erst- oder zweitinstanzlichen Verfahrens liegt es in der Natur der Sache, dass diese Urteile noch nicht rechtskräftig sind (Urteil des Bundesgerichts 1C\_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.6 mit Hinweis).

#### **E. 3.2.5**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Urteile, auch noch nicht rechtskräftige und aufgehobene, grundsätzlich generell bekanntzumachen oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten (Urteil des Bundesgerichts 1C\_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.9).

#### **E. 3.3**

Das Bundesgericht hielt in BGE 133 IV 112 fest, dass eine Strafverfügung nach Art. 70 VStrR wie ein erstinstanzliches Urteil im Sinne von aArt. 70 Abs. 3 StGB (heute Art. 97 Abs. 3 StGB) zu behandeln sei. Es erwog, dass im Verwaltungsstrafverfahren der angeschuldigten Person weitgehende Mitwirkungsrechte eingeräumt würden. Gegen einen Strafbescheid der Verwaltung (Art. 64 VStrR) könne diese Einsprache erheben. Die Verwaltung habe alsdann den angefochtenen Bescheid neu zu prüfen und eine Strafverfügung nach Art. 70 VStrR zu treffen, welche zu begründen sei. Jeder Strafverfügung habe damit zwingend ein Strafbescheid voranzugehen, welcher wie ein Strafbefehl auf summarischer Grundlage getroffen werden könne. Die Strafverfügung müsse dagegen – einem erstinstanzlichen Urteil ähnlich – auf einer umfassenden Grundlage beruhen und werde in einem kontradiktorischen Verfahren erlassen. Der Erlass eines Strafbescheids nach Art. 64 VStrR weise somit Parallelen zum Strafbefehl auf. Die in Art. 70 VStrR geregelte Strafverfügung sei hingegen im Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung gleichzustellen (E. 9.4.4; das Bundesgericht hat seine in BGE 133 IV 112 begründete Rechtsprechung, wonach die Strafverfügung [in verjährungs-

- 8 -

rechtlicher Hinsicht] einem erstinstanzlichen Urteil gleichzustellen sei, mehrfach überprüft und bestätigt, vgl. zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B\_786/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1.5–1.9 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2020.48 vom 2. März 2021 E. 3.3.5).

#### **E. 3.4**

Vorliegend ist die Bekanntgabe einer nicht rechtskräftigen Strafverfügung im Sinne von Art. 70 VStrR streitig. Diese ist einer gerichtlichen Entscheidung gleichzustellen, mithin grundsätzlich generell bekanntzumachen oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig oder aufgehoben ist (vgl. BURRI/EHMANN, Basler Kommentar, 2020, Art. 70 VStrR N. 45). Der Einwand des Beschwerdeführers, für die Einsichtnahme bestehe keine gesetzliche Grundlage, erweist sich als unbegründet. Ebenso

unbe- gründet ist der Einwand, an der Bekanntgabe der Strafverfügung bestehe kein öffentliches Interesse. Unter anderem ermöglicht diese die Kontrolle der Justiz. Die Kenntnis noch nicht rechtskräftiger oder aufgehobener Strafverfü- gungen erleichtert zudem eine kritische Auseinandersetzung mit späteren Entscheiden in der gleichen Sache. Schliesslich erweist sich die Bekannt- gabe der Strafverfügung vorliegend auch als verhältnismässig. Insbeson- dere kann dem Recht des Beschwerdeführers auf Privatsphäre mit der Ano- nymisierung der Strafverfügung hinreichend Rechnung getragen werden. Der pauschale Einwand, die Anonymisierung genüge nicht, ist nicht zu hö- ren. Soweit der Beschwerdeführer befürchtet, die Anzeigerstatterin, an wel- che die Herausgabe u.a. verfügt wurde, werde seine Persönlichkeitsrechte verletzen, stünden dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zivil- und straf- rechtlichen Mittel dagegen zur Verfügung (Art. 28 ff. ZGB, Art. 173 ff. StGB).

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterlie- gende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsge- bühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.